

6 Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

**DFB-STATUT FRAUEN-BUNDESLIGA UND
2. FRAUEN-BUNDESLIGA**

Dieses DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Bis 30. Juni 2018 gilt folgender Wortlauf:

§ 1

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine zweigeteilte 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DFB.
2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von zwölf Mannschaften.
3. Die zweigeteilte 2. Frauen-Bundesliga spielt in zwei Staffeln (Nord und Süd) mit grundsätzlich je zwölf Mannschaften. Über die Staffeleinteilung der 2. Frauen-Bundesliga entscheidet jeweils vor Beginn einer Spielzeit der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Die Mannschaften werden nach regionalen Gesichtspunkten den Staffeln zugeordnet. Dabei ist ausschlaggebendes Kriterium die Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine und Kapitalgesellschaften.

Ab 1. Juli 2018 gilt folgender Wortlaut:

§ 1

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DFB.
 2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von zwölf Mannschaften.
 3. Die 2. Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.
-

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines Zulassungsvertrages mit dem DFB zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem DFB verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert, und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 14.

3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die DFB-Zentralverwaltung in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz oder § 11 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.

-
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Bundesliga bzw. der 2. Frauen-Bundesliga aus.
 5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 3. b) bleibt unberührt.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte und
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga übt der DFB aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt der DFB.
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist zu hören.
5. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf den DFB überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, vom DFB wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

-
- Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium.

Über die Verteilung des der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.

- Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium.
- Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Medienrichtlinien erlassen.

II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

- Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
- Ein Verein kann nur eine Zulassung für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

- Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga.
- Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Frauen-Bundesliga nicht erhalten.
6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 8 Nr. 8. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
- A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
 - B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“.

III. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga

§ 9

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

-
- Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

Bis 30. Juni 2018 gilt folgender Wortlauf:

- Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der zwei Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga.

Ab 1. Juli 2018 gilt folgender Wortlaut:

- Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 2. Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga.

-
- Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

- Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga nicht erhalten.
- Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 11 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 10

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 9 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Frauen-Bundesliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde

dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
 - A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
 - B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“.

IV. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 12

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne der §§ 6 Nr. 2., 9 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

-
2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
- a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein

nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Teilnahmeverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 11 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. und § 11 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 – 11 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 13

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Frauen-Bundesliga bzw. die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zustimmt.

V. Gremien und Verwaltung

§ 14

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga nimmt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wahr. Seine Befugnisse und die Zusammensetzung sind in § 53 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, 6 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist auch zuständig
 - a) für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,
 - b) für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
 - c) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - d) für die Entziehung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga.Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Eine Beschwerde ist nicht zulässig.
3. Die DFB-Zentralverwaltung unterstützt den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 15

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Zweimal jährlich finden Versammlungen der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga statt.
2. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der betreffenden Spielklasse, insbesondere über den von der betreffenden Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.
3. Die Versammlungen setzen sich jeweils aus bevollmächtigten Vertretern der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften und dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusammen. Die Versammlungen werden jeweils vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der betreffenden Spielklasse dies verlangt.
4. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt. Bei der erstmaligen Wahl soll der jeweilige Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga in leitender Funktion angehören. Bei Auf- und Abstieg eines Teilnehmers aus der Frauen-Bun-

desliga bzw. der 2. Frauen-Bundesliga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 17

Spielleitung

1. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga wird vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen. Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,
 - g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.

-
2. Zur Ausübung der Spielleitung ernennt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball jeweils eine Spielleiterin für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga. Die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga ist gleichzeitig Vertreterin des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im DFB-Spielausschuss.
 3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht bei der zuständigen Schiedsrichter-Kommission.
 4. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Präsidium des DFB erheben. Ist es sachlich geboten, kann die Spielleiterin die Beschwerdefrist abkürzen.
 5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.
 6. Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiels zustimmen.

§ 18

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga werden von der zuständigen Schiedsrichter-Kommission des DFB wahrgenommen. Sie obliegen jeweils dem Schiedsrichter-Ansetzer für die Frauen-Bundesliga sowie dem Schiedsrichter-Ansetzer für die 2. Frauen-Bundesliga, die der zuständigen Schiedsrichter-Kommission des DFB als Mitglieder angehören müssen.
2. Dem jeweiligen Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben von der zuständigen Schiedsrichter-Kommission des DFB übertragen werden.
3. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann die Spielleiterin innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
4. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 19

Sicherheitsangelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

VI. Besondere Bestimmungen

Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 15:30 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein erhält die Zulassung (en) nur, wenn
 - a) er zuvor das/die Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahres für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein anschließen; eine nach Ansicht des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;
 - c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes auf den aufnehmenden Verein, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und
 - d) er sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga zu übernehmen.

Soweit der aufnehmende Verein eine Zulassung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbands-ebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Frauen-Bundesligavereins oder Vereins der 2. Frauen-Bundesliga erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.
5. Fusioniert ein Frauen-Bundesligaverein oder ein Verein der 2. Frauen-Bundesliga mit einem anderen Verein, kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball diesem Verein die Zulassung zur Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga erteilen.
6. Diese Vorschrift ist auf am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ 22

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 23

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ 24

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 25

Anti-Doping

In der Frauen-Bundesliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

1. die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
3. die Schiedsrichterordnung des DFB;
4. die Ausbildungsordnung des DFB.

§ 27

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 28

Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgesetzt.

§ 29

Eintrittskartenabrechnung

Die Eintrittskartenabrechnung ist der DFB-Zentralverwaltung durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zu zuzenden.

§ 30

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

Bis 30. Juni 2018 gilt folgender Wortlauf:

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga je Staffel gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Ab 1. Juli 2018 gilt folgender Wortlaut:

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
-
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der zuständigen DFB-Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist zuvor anzuhören.

§ 31

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit/Entwicklung und der technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit erfolgt durch die DFB-Zentralverwaltung. Entscheidungen der DFB-Zentralverwaltung ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Entwicklung und/oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit eines Bewerbers kann nur vom jeweiligen Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden und erhebt er fristgerecht Widerspruch, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

Dieses Verfahren gilt bei der Überprüfung der Vollständigkeit und fristgerechten Einreichung der Unterlagen sowie bei der Erteilung nachträglicher Auflagen entsprechend.

2. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss ist auch zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben.
3. Die DFB-Zentralverwaltung ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von wirtschaftlichen bzw. finanziellen und/oder technisch-organisatorischen Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 6 des Zulassungsvertrages zwischen dem Bewerber und dem DFB festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Bewerbers kann

nur vom Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzu-legen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Ent-scheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zu-lassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachen-vortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

4. Alle Zustellungen erfolgen durch Telefax und/oder Postversand. Erfolgt die Zustellung durch Telefax und Postversand, ist für den Beginn der Be-schwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Telefax maßgeblich.
5. Nach Durchführung dieses Verfahrens trifft der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Die Vereine und Kapitalgesellschaften der FBL betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die wirtschaftlichen Risiken nehmen hierdurch für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine/Kapitalgesellschaften, Partner der Wirtschaft, Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften, TV-Anstalten, Spielerinnen etc. – zu. Um die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs während einer Spielzeit im Sinne aller Beteiligten sicherzustellen, haben sich grundsätzlich alle Bewerber einer Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterziehen.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Frauen-Bundesliga zu erfüllenden Anforderungen richten sich danach, ob der Bewerber selbst, eine Tochtergesellschaft oder sein Mutterverein im Sinne von § 16c der DFB-Satzung oder eine über denselben Mutterverein mit dem Bewerber verbundene andere Tochtergesellschaft im Sinne von § 16c der DFB-Satzung für die kommende Spielzeit (t/t+1) parallel auch am Lizenzierungsverfahren der DFL für die Bundesliga oder 2. Bundesliga oder am Zulassungsverfahren des DFB für die 3. Liga der Herren teilnimmt („Parallelbewerbung“).

Der nachfolgende Abschnitt A („Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“) findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung durchgeführt wird; Abschnitt B („Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung“) hingegen nur, wenn dies der Fall ist. Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, dass die genannten Verfahren im Herren-Bereich ebenfalls eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beinhalten und Doppelprüfungen vermieden werden sollen.

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der nachfolgende Abschnitt A findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung im Sinne dieser Richtlinien vorliegt. Findet eine Parallelbewerbung statt, sind die Anforderungen des Abschnitts B zu erfüllen.

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)

-
- c) Lagebericht des Vorstands
 - d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
 - e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis d) die Aussage getroffen, dass der Abschluss/Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Abschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens (Verein/Kapitalgesellschaft) bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der FBL, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der FBL einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 2. FBL erteilen den Auftrag zur prüferischen Durchsicht an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

- 2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
 - b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,

-
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
 - d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
 - g) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFB entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - h) wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs, sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere – aber nicht ausschließlich – Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 25, Verträge, mit denen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- und Agenturverträge,
 - i) eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
 - j) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,

-
- k) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird; hat der Bewerber bereits eine oder mehrere Patronatserklärungen abgegeben, kann er dennoch zur FBL zugelassen werden, wenn er statt der in Absatz 1 geforderten Erklärung innerhalb der Bewerbungsfrist
- einen zu begründeten Ausnahmeantrag an die DFB-Zentralverwaltung stellt,
 - die Patronatserklärung(en) der DFB-Zentralverwaltung offenlegt,
 - eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abgibt, dass er bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine weitere Patronatserklärung abgeben wird und
 - die mit den Patronatserklärungen verbundenen wirtschaftlichen Risiken durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers detailliert erläutert werden;
- über den Ausnahmeantrag und etwaige Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Bewerbers wird im Rahmen der Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers entschieden,
- l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geld-
einzüge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
- m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,
- n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z. B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände. Gegebenenfalls kann der DFB verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nummern 2a) – 2n) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur FBL, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

3. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/ Kapitalgesellschaften erfüllt sind, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

4. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus den Nrn. 3. und 4. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise bis zu einem genau zu bezeichnenden Termin vollumfänglich zu erbringen sind.

6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der FBL.

II. Prüferische Durchsicht („limited review“) durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

1. Vom Bewerber einzureichende Unterlagen

Für das Zulassungsverfahren sind zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

2. Bericht über die prüferische Durchsicht

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

a) Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen) handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird.

Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu nennen und zu beschreiben:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

bb) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

b) Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder der Plausibilisierung der Annahmen.

c) Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellten Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFB.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist nachfolgende Feststellung im Bericht über die prüferische Durchsicht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen

- Erträge Spielbetrieb (GuV Pos. 1.1.),
- Erträge Werbung (GuV Pos. 1.2.),
- Erträge Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung (GuV Pos. 1.3.),
- Aufwendungen Personal (GuV Pos. 4.1) sowie
- bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen, falls wesentliche Abweichungen von mehr als zehn Prozent zu den Vergangenheitswerten vorliegen

sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Zulassungsbewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

bb) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche

Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 15.3.t erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung/ Übernahme aus LQ-Passiva	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1 lt. LQ-Passiva	Höhe der bereits zum 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 15.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag – Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Abschluss/Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar t-1 bzw. 1. Juli t-1 bis 31. Dezember t-1 des/der (Name des Zulassungsbewerbers) sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Abschlusses/Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zulassungsbewerbers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Abschluss/Zwischenabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.“

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses/Zwischenabschlusses sowie der durch den DFB geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Abschluss/Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften

ten aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des DFB widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Zulassungsbewerbers und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Abschluss/Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind.

Die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 haben keine Einwendungen ergeben. Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

3. Anlagen zum Bericht über die prüferische Durchsicht

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

a) Jahres-/Zwischenabschluss

aa) Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gemäß § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva

31.12.t-1

31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. Spielerinnenwerte
5. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva

31.12.t-1

31.12.t-2/30.6.t-1

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften:

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung bei Vereinen:

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen – davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Vorlage der DFB-Zentralverwaltung erstellt werden.

	Lfd. Periode <u>1.7.t-1 – 31.12.t-1</u>	Vorjahr <u>1.7.t-2 – 30.6.t-1</u>
1. Umsatzerlöse		
1.1 Spielbetrieb		
1.1.1. Meisterschaftsspiele		
1.1.2. DFB-Pokalspiele		
1.1.3. Internationale Wettbewerbe		
1.1.4. Hallenturniere		
1.1.5. Freundschaftsspiele/Turniere		
1.1.6. Parkausweise		
1.1.7. VIP-Raum		
1.1.8. Sonstige		
1.2 Werbung		
1.2.1. Bandenwerbung		
1.2.2. Trikotwerbung		
1.2.3. Ausstatter/Ausrüster		
1.2.4. Stadionzeitung/Programmverkauf		
1.2.5. Videotafeln/Stadiondurchsagen		
1.2.6. Fanartikel		
1.2.7. Überlassung Nutzungsrechte		
1.2.8. Sonstige		
1.3 Fernseh- und Hörfunkverwertung		
1.4 Sonstige Erträge		
1.4.1. Zuschüsse Verbände		
1.4.2. Öffentliche Zuschüsse		
1.4.3. Sonstige Zuschüsse		
1.4.4. Verkaufsstände		
1.4.5. Sonstige Erträge		
1.5 Transfereinnahmen/Transfer-Entscheidungigung		
2. Erträge Frauen 2 und Mädchen		
2.1 Spielerträge		
2.2 Mitgliedsbeiträge		
2.3 Spenden/Förderbeiträge		
2.4 Zuschüsse Toto-Lotto		
2.5 Zuschüsse Verbände		
2.6 Öffentliche Zuschüsse		
3. Erträge Übrige Sportabteilungen		
3.1 Summe Männer-/Juniorenfußball		
3.2 Summe andere Bereiche		
3.3 Summe Sonstige		

	Lfd. Periode <u>1.7.t-1 – 31.12.t-1</u>	Vorjahr <u>1.7.t-2 – 30.6.t-1</u>
4. Aufwand Frauen-Bundesliga		
4.1 Personalaufwand Spielbetrieb		
4.1.1 Grundgehälter Spielerinnen		
4.1.2 Gehälter/Honorar Funktionsteam		
4.1.3 Prämien		
4.1.4 Verwaltung		
4.1.5 Gesetzlicher Aufwand		
4.1.6 Aufwand VBG		
4.1.7 Fahrtkostenersatz		
4.1.8 Sonstige Personalausgaben		
4.2 Spielaufwand		
4.2.1 Stadionbenutzung		
4.2.2 Kassen-/Ordnungs-/Sanitätsdienst		
4.2.3 Schiedsrichterkosten		
4.2.4 Werbung und Repräsentation		
4.2.5 Reisekosten Pflichtspiele		
4.2.6 Entschädigung Spielgegner		
4.2.7 Freundschaftsspiele/Turniere		
4.2.8 Verbandsabgaben		
4.2.9 Trainingslager		
4.2.10 Sonstige Spielaufwendungen		
4.3 Sachaufwand		
4.3.1 Gesundheitliche Betreuung		
4.3.2 Kleidung/Sportmaterialien		
4.3.3 Verwaltungskosten		
4.3.4 Abschreibungen		
4.3.5 Zinsaufwendungen		
4.3.6 Sonstiger Aufwand		
4.4 Transferaufwand/Ausbildungsentschädigung		
4.5 Steuern (vom Ertrag und Sonstige)		
5. Aufwand Frauen 2 und Mädchen		
5.1 Personalaufwand		
5.1.1 Spielerinnen 2. Mannschaft		
5.1.2 Spielerinnen B-Juniorinnen-Bundesliga		
5.1.3 Funktionsteam		
5.1.4 Fahrtkosten		
5.2 Spielaufwand		
5.2.1 Stadionbenutzung		
5.2.2 Reisekosten		
5.2.3 Sonstiger Spielaufwand		
5.3 Sachaufwand		
5.3.1 Kleidung/Sportmaterialien		
5.3.2 Sonstiger Sachaufwand		
6. Übrige Sportbereiche		
6.1 Summe Männer-/Juniorenfußball		
6.2 Summe andere Bereiche		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		

cc) Anhang

(1) Liquiditätsstatus Aktiva

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss der Liquiditätsstatus Aktiva gemäß Vorlage der DFB-Zentralverwaltung erstellt werden.

Bilanzposten	Bezeichnung des IQ-Postens Aktiva	Gesamtbetrag T€ zum 31.12.t-1	Davon fällig bis 30.6.t	Seit 31.12.t-1 bereits als Mittelzufluss realisiert	Davon fällig bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungen beschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
Forderungen aus Transfer								
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungnehmers verbunden sind								
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen								
Sonstige Forderungen								
Wertpapiere								
Kasse/Bankguthaben								
Rechnungsabgrenzung/latente Steuern								
Summe								

(2) Liquiditätsstatus Passiva

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss der Liquiditätsstatus Passiva gemäß Vorlage der DFB-Zentralverwaltung erstellt werden.

Bilanzposten	Bezeichnung des LQ-Postens Aktiva	Gesamt-betrag T€ zum 31.12.t-1	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig von 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen							
Verbindlichkeiten Kreditinstitute							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
Verbindlichkeiten aus Transfer							
Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungnehmers verbunden sind							
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen							
Steuerverbindlichkeiten							
Sonstige Verbindlichkeiten							
Rechnungsabgrenzung/latente Steuern							
Summe							

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	Zugesagter Kreditrahmen	Verbindliche Zusage bis

-
- (3) Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 1.1.t bis 30.6.t und 1.7.t bis 30.6.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungserlass mit Besserungsschein

Gläubiger	Stand 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

b) Lagebericht (§ 289 HGB)

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen. Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen
- sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.
- Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung beweiskräftig zu dokumentieren.

c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

aa) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die unmittelbar oder mittelbar (im Sinne von § 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) fünf oder mehr Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Stimmrechts- und Kapitalanteils explizit aufzuführen.
- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundes-

liga und der 3. Liga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben

- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

bb) Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

cc) Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 25 für Bewerber der FBL und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte.

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen. Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrags Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

-
- Firma und Rechtsform
 - Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
 - Verteilung des Kapitals
 - Beteiligungsquote und gegebenenfalls davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
 - Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
 - Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
 - Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
 - Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
 - Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
 - Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

- e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Vorlage der DFB-Zentralverwaltung erstellt werden.

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
Seite 1	T€	T€	T€	T€
1. Erträge Frauen-Bundesliga				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1 Meisterschaftsspiele				
1.1.2 DFB-Pokalspiele				
1.1.3 Internationale Wettbewerbe				
1.1.4 Hallenturniere				
1.1.5 Freundschaftsspiele/-Turniere				
1.1.6 Parkausweise				
1.1.7 VIP-Raum				
1.1.8 Sonstige				
Summe 1.1.	0	0	0	0
1.2. Werbung				
1.2.1 Bandenwerbung				
1.2.2 Trikotwerbung				
1.2.3 Ausstatter/Ausrüster (ggf. anteilig)				
1.2.4 Stadionzeitung/Programm-Verkauf				
1.2.5 Videotafeln, Stadionsdurchsagen				
1.2.6 Fanartikel				
1.2.7 Überlassung Nutzungsrechte				
1.2.8 Sonstige				
Summe 1.2.	0	0	0	0
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
1.4. Sonstige Erträge				
1.4.1 Zuschüsse Verbände				
1.4.2 Öffentliche Zuschüsse				
1.4.3 Sonstige Zuschüsse				
1.4.4 Verkaufsstände				
1.4.5 Sonstige Erträge				
Summe 1.4.	0	0	0	0
1.5. Transfereinnahmen/Transfer-Entscheidungung				
Summe 1. Erträge Frauen-Bundesliga	0	0	0	0
2. Erträge Frauen 2 und Mädchen				
2.1. Spielerträge				
2.2. Mitgliedsbeiträge (ggf. anteilig)				
2.3. Spenden/Förderbeiträge (ggf. anteilig)				
2.4. Zuschüsse Toto-Lotto (ggf. anteilig)				
2.5. Zuschüsse Verbände				
2.6. Öffentliche Zuschüsse				
3. Erträge übrige Sportabteilungen				
3.1. Summe Männer-/Juniorenfußball				
3.2. Summe anderer Bereiche				
3.3. Summe Sonstige				
Summe 2. und 3. Frauen 2 und Mädchen/anderer Bereiche	0	0	0	0
Gesamtsumme Erträge	0	0	0	0

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
Seite 2	T€	T€	T€	T€
4. Aufwand Frauen-Bundesliga				
4.1. Personalaufwand				
4.1.1 Grundgehälter Spielerinnen				
4.1.2 Gehälter/Honorar Funktionsteam				
4.1.3 Prämien				
4.1.4 Verwaltung (ggf. anteilig)				
4.1.5 Gesetzlicher Sozialaufwand				
4.1.6 Aufwand für VBG (ggf. anteilig)				
4.1.7 Fahrtkostenersatz				
4.1.8 Sonstige Personalausgaben				
Summe 4.1.	0	0	0	0
4.2. Spielaufwand				
4.2.1 Stadionbenutzung (ggf. anteilig)				
4.2.2 Kassen-/Ordnungs-/Sanitätsdienst				
4.2.3 Schiedsrichterkosten				
4.2.4 Werbung und Repräsentation				
4.2.5 Reisekosten Pflichtspiele				
4.2.6 Entschädigung Spielgegner				
4.2.7 Freundschaftsspiele/Turniere				
4.2.8 Verbandsabgaben				
4.2.9 Trainingslager				
4.2.10 Sonstige Spielaufwendungen				
Summe 4.2.	0	0	0	0
4.3. Sachaufwand				
4.3.1 Gesundheitliche Betreuung				
4.3.2 Kleidung/Sportmaterialien (ggf. anteilig)				
4.3.3 Verwaltungskosten				
4.3.4 Abschreibungen				
4.3.5 Zinsaufwendungen				
4.3.6 Sonstiger Aufwand				
Summe 4.3.	0	0	0	0
4.4. Transferaufwand/Ausbildungsentschädigungen				
4.5. Steuern (vom Ertrag und Sonstige)				
Summe 4. Aufwand Frauen-Bundesliga	0	0	0	0
5. Aufwand Frauen 2 und Mädchen				
5.1. Personalaufwand				
5.1.1 Spielerinnen 2. Mannschaft				
5.1.2 Spielerinnen B-Juniorinnen-Bundesliga				
5.1.3 Funktionsteam (inkl. SV, BG)				
5.1.4 Fahrtkostenersatz				
5.2. Spielaufwand				
5.2.1 Stadionbenutzung (ggf. anteilig)				
5.2.2 Reisekosten				
5.2.3 Sonstiger Spielaufwand				
5.3. Sachaufwand				
5.3.1 Kleidung/Sportmaterialien (ggf. anteilig)				
5.3.2 Sonstiger Sachaufwand				
Summe 5. Aufwand Frauen 2 und Mädchen	0	0	0	0
6. Aufwand übrige Sportbereiche				
6.1. Summe Männer-/Juniorenfußball				
6.2. Summe anderer Bereiche				
Summe 6. Aufwand anderer Bereiche/Männer u. Junioren	0	0	0	0
Gesamtsumme Aufwand	0	0	0	0
= Überschuss/Fehlbetrag	0	0	0	0

Geplante Investitionstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T €	T €
7. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielervermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
8. – Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 30.6.t als Verbindlichkeit ausgewiesen		
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
10. – Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 30.6.t als Verbindlichkeit ausgewiesen		
11. = Saldo Investitionstätigkeit	0	0

Geplante Finanzierungstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T €	T €
12. + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten und aus der Begebung von Anleihen		
13. – Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten und Anleihen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 12.)		
14. = Saldo Finanzierungstätigkeit	0	0
Gesamtsaldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0	0

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit FBL“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

1. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschemata:

Liquiditätsberechnung		T€
+	Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
-	Verfügungsbeschränkungen	
+	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1	
-	Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Rückstellungen 31.12.t-1	
+	Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+	Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
=	Zwischensumme 1	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag 1-6/t	
+	Abschreibungen 1-6/t	
+	Auflösung aRAP 1-6/t	
+	Auflösung aktive latente Steuern 1-6/t	
-	Auflösung pRAP 1-6/t	
-	Auflösung passive latente Steuern 1-6/t	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit 1-6/t	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit 1-6/t	
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV 1-6/t	
=	Zwischensumme 2	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag 7/t-6/t+1	
+	Abschreibungen 7/t-6/t+1	
+	Auflösung aRAP 7/t-6/t+1	
-	Auflösung aktive latente Steuern 7/t-6/t+1	
-	Auflösung pRAP 7/t-6/t+1	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit 7/t-6/t+1	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit 7/t-6/t+1	
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV 7/t-6/t+1	
Spielzeitübergreifender Liquiditätseffekt:		
+	50 % der in der Plan-GuV 7/t-6/t+1 ausgewiesenen VBG-Aufwendungen	
=	Liquidität per 30.6. t+1	

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t – 30.6.t und 1.7.t – 30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom DFB nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Liquiditätsstatus Passiva sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Zulassungsbewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.6.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstitutes abhängig. Hierzu ist folgende Vorlage zu verwenden:

Angaben zu Kontokorrentkrediten

(Briefkopf/Originalpapier der Bank)
BESTÄTIGUNG
- Frauen-Bundesliga (FBL) -
für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur Frauen-Bundesliga (FBL) und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der FBL einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der FBL ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen, insbesondere der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch den DFB auferlegt, eine Bestätigung hinsichtlich sämtlicher dem (Verein/Kapitalgesellschaft) durch die (Bank) eingeräumter Kontokorrentkredite vorzulegen.

Dies vorausgeschickt bestätigen wir, die (Bank), dem DFB folgendes:

1. Wir haben dem (Verein/Kapitalgesellschaft) am (Datum) einen Kontokorrentkredit in Höhe von € (Betrag) eingeräumt. Der Zinssatz im Falle der Inanspruchnahme beträgt gegenwärtig (Zinssatz) %. (ggf. zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Kontokorrentkredite).
2. Wir werden dem (Verein/Kapitalgesellschaft) den/die Kontokorrentkredit(e) jederzeit und in voller Höhe bis mindestens zum (30.6.t+1) gewähren und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordentlich kündigen.
3. *(Alternative 1:)*

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurden oder werden keine Sicherheiten gestellt. Diese Erklärung umfasst Sicherheiten, die der (Bank) durch den (Verein/Kapitalgesellschaft) zur Besicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und daher nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) gestellt wurden. Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung von Sicherheiten abhängig.

(Alternative 2:)

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurde(n) bzw. werden die nachfolgenden Sicherheit(en) gestellt:

- (Beschreibung der Sicherheiten)

Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig.

(Ort, Datum), (Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Zulassungsgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Zulassungsgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist und keine sachlichen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber sämtliche Verträge über T€ 25 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Garantiert ein Vermarkter die Erträge aus Werbung (bzw. aus der Verpachtung von Werberechten), werden diese nur dann berücksichtigt, wenn der DFB-Zentralverwaltung ein Vertrag zwischen Bewerber und Vermarkter vorgelegt wird, welcher dem Bewerber eine Garantiesumme zusichert und keine sachlichen Gründe gegen die Anerkennung sprechen.

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Klubs vorgelegt werden.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen des DFB, Sicherheiten in Form von Bankgarantien oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

2. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb soll nicht nachhaltig gemindert werden. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehungsprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen.

3. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der DFB hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieverklärung von dem Zulassungsbeschwerdeausschuss in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss darf die Annahme der Garantieverklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieverklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieverklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieverklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieverklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieverklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieverklärung eines Kreditinstituts nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG), die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicher-

heiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (zum Beispiel Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die beim DFB hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen beziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung von Auflagen siehe Abschnitt D.

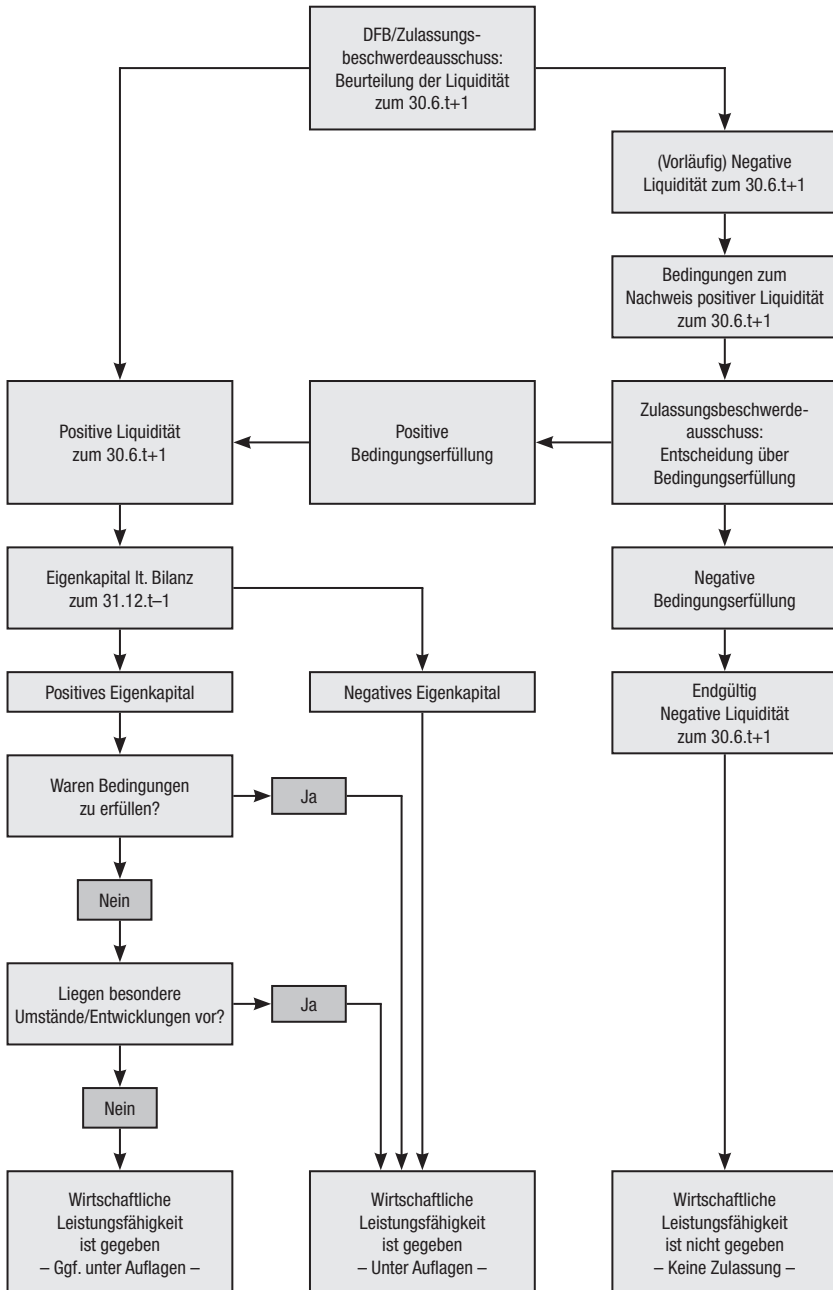
Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden. Neben der oben genannten und in Abschnitt D beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit t/t+1 zu erfüllen sind.

Diese können unter anderem:

- a) die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t inkl. aktualisierter Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Liquiditätsstatus Aktiva und Passiva;
- b) die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainer, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist;
- c) sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen fordern.

Der DFB kann auch dann Auflagen erteilen, wenn der Bewerber im Zulassungsverfahren zum 31.12.t-1 ein positives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweist und zum 30.6.t+1 eine positive Liquidität darstellt.

Grundsätzliches Entscheidungsschema



Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie

(Briefkopf der Bank)
GARANTIEERKLÄRUNG
- Frauen-Bundesliga (FBL) -
für die Saison t/t+1 (1.7.t - 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur FBL und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der FBL einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der FBL ergeben. Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch den DFB auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (Verein/Kapitalgesellschaft) gegenüber dem DFB oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die (Bank), uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB, an den DFB auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€

(in Worten:)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns der DFB vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFB verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFB stimmt vorher zu.

(Ort, Datum), (Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

4. Behandlung von Auflagen

a) Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden ($t =$ aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember $t-1$ ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ – xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern. Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint. Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember $t-1$ ausgewiesen wird.

b) Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr $t+1$

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12. t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12. $t-1$ verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch im Anhang des Jahres-/Zwischenabschlusses und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außergewöhnliche Aufwendungen reduziert werden kann. Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt. An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12. $t-1$ und 31.12. t wird streng festgehalten.

c) Auflagensanktionierung

aa) Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage gemäß Buchstabe a) wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12. $t-1$ zum 31.12. t , wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der Eigenkapitalverschlechterung ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10 % der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
- Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
- Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.
- Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

bb) Werden Unterlagen im Rahmen der Aufлагenerfüllung nicht fristgerecht eingereicht, unter anderem die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t, die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellten etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verwarnung bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

Der nachfolgende Abschnitt B dient insbesondere der vollständigen Erfassung der frauenfußballspezifischen Ertrags- und Aufwandspositionen des Bewerbers und somit der Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der Frauen-Bundesliga. Er findet nur Anwendung, wenn eine Parallelbewerbung im Sinne dieser Richtlinien vorliegt. Findet keine Parallelbewerbung statt, sind die Anforderungen des Abschnitts A zu erfüllen.

I. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Bewerber, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), folgende Unterlagen einreichen:

1. Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1),
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1),
3. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
4. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
5. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
6. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1

vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,

7. auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
8. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
9. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen.

Es sind die hierzu zur Verfügung gestellten Formblätter der DFB-Zentralverwaltung zu verwenden. Bei der (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Positionen 3 (übrige Sportabteilungen) und 6 (Summe anderer Bereiche/Männer und Junioren) nicht ausgefüllt werden.

Einige der in der Erklärung zur Bewerbung zur FBL aufgeführten Punkte können im Falle einer Parallelbewerbung gestrichen werden.

II. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Frauen-Bundesliga gilt grundsätzlich durch die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Bundesliga oder die 2. Bundesliga bzw. für die 3. Liga der Herren als erbracht. Bewirbt sich ein Bewerber für die Frauen-Bundesliga um die Teilnahme an mehreren der o.g. Herren-Spielklassen, so ist allein die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für diejenige Spielklasse maßgeblich, für welche sich der Bewerber sportlich qualifiziert hat; bei fehlender sportlicher Qualifikation ist die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die unterste der genannten Spielklassen maßgeblich. Eine schriftliche Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist dem DFB vor einer Zulassungserteilung für die Frauen-Bundesliga auf Anfrage zu erbringen. Kann der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht werden, kann der Bewerber nicht zur Frauen-Bundesliga zugelassen werden.

III. Auflagen

Die DFB-Zentralverwaltung kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann u. a. die Einreichung von aktualisierten (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur 2. Frauen-Bundesliga zu erfüllenden Anforderungen richten sich danach, ob der Bewerber selbst, eine Tochtergesellschaft oder sein Mutterverein im Sinne von § 16c der DFB-Satzung oder eine über denselben Mutterverein mit dem Bewerber verbundene andere Tochtergesellschaft im Sinne von § 16c der DFB-Satzung für die kommende Spielzeit (t/t+1) parallel auch am Lizenzierungsverfahren der DFL für die Bundesliga oder 2. Bundesliga oder am Zulassungsverfahren des DFB für die Frauen-Bundesliga oder für die 3. Liga der Herren teilnimmt („Parallelbewerbung“).

Der nachfolgende Abschnitt A („Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“) findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung durchgeführt wird. Abschnitt B („Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung“) hingegen nur, wenn dies der Fall ist. Durch diese Differenzierung sollen Doppelprüfungen vermieden werden und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der 2. Frauen-Bundesliga vollständig erfasst werden.

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

I. Einzureichende Unterlagen

1. Zur Darstellung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Liquiditätsstatus Aktiva und Liquiditätsstatus Passiva
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - c) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
2. Die von der DFB-Zentralverwaltung zur Verfügung gestellten Formblätter sind zu verwenden.

Sofern die Nachweise nicht fristgerecht erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 5 Werktagen; § 193 BGB gilt entsprechend.

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

III. Auflagen

Die DFB-Zentralverwaltung kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann unter anderem die Einreichung von aktualisierten (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

I. Einzureichende Unterlagen

Der Bewerber muss der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen, wobei die von der DFB-Zentralverwaltung zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden sind (Bei der (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Positionen 3 (übrige Sportabteilungen) und 6 (Summe anderer Bereiche/Männer und Junioren) nicht ausgefüllt werden.):

1. Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t–2 bis 30.6.t–1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t–1 bis 31.12.t–1)
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1).

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

Sofern die Nachweise nicht fristgerecht erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 5 Werktagen; § 193 BGB gilt entsprechend.

III. Auflagen

Die DFB-Zentralverwaltung kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann u.a. die Einreichung von aktualisierten (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und – auf Aufforderung des DFB – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

-
- g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.
 - h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.
 - i) Für eine Kapitalgesellschaft gilt des Weiteren, dass sie eine Liste der Anteilseigner vorlegen muss, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) hinwirkt.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.
- b) Nachweis, dass der Bewerber die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft in einem Stadion mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen, davon mindestens 300 Sitzplätze, austrägt. Mindestens 150 Sitzplätze müssen überdacht sein.
- c) Benennung eines Stadions (auch als Ausweichstadion) für die Spiele der Frauen-Bundesliga, das über eine Flutlichtanlage von mindestens 800 Lux verfügt. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann hierzu Ausnahmen genehmigen.
- d) Alle gemeldeten Platzanlagen müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleieräumen, sanitären Einrichtungen für Aktive und Zuschauer, Einrichtungen für Medienmitarbeiter, einen VIP-Raum sowie sämtliche weitere, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele der Frauen-Bundesliga erforderliche Einrichtungen verfügen; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen.

-
- e) Haupt- und Ausweichstadion müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
 - f) Die Hauptspielstätte muss für den Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
 - g) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der Frauen-Bundesliga.
 - h) Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA bei der Vermittlung von Spielerinnen.
 - i) Sportlicher Unterbau
 - aa) Der Bewerber muss mindestens eine weitere Frauen-Mannschaft im 11er-Spielbetrieb und mindestens zwei Mädchen-Mannschaften, davon mindestens eine B-Juniorinnen-Mannschaft, im Spielbetrieb haben. Diese Mannschaften sollen von Trainern betreut werden, die mindestens über die B-Lizenz verfügen, soweit aufgrund der jeweiligen Spielklassen nicht höhere Anforderungen an die Trainer-Lizenz gestellt werden. Spielgemeinschaften werden nicht als sportlicher Unterbau anerkannt.
 - bb) Diese Mannschaften müssen während des Zulassungsverfahrens und während des Spieljahres, für das die Zulassung erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.
 - cc) Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die für den sportlichen Unterbau erforderlichen Mannschaften unterhält.
 - j) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung
 - aa) Nachweis, dass alle Spielerinnen des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
 - bb) Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und die gemäß § 5 Nr. 4. des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.
 - cc) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.
 - dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der Frauen-Bundesliga auf Anforderung des DFB ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.
-

-
- k) Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien Frauen-Bundesliga.
 - l) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines in Vollzeit und hauptamtlich tätigen verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, ist spätestens 20 Werktage nach Beendigung der Tätigkeit ein Trainer mit den geforderten Kriterien nachzuweisen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Dem Trainer muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen- Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkonzepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.
- b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).
- c) Benennung/Meldung eines hauptamtlichen operativen Geschäftsführers/Managers (Vollzeit) für die Belange der Frauen-Bundesliga-Mannschaft. Der Arbeits- oder Honorarvertrag ist vorzulegen.
- d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich;
- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich;
- f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen;
- g) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für Karriereplanung bzw. duale Karriere,
- h) Benennung/Meldung eines Nachwuchskordinators/sportlichen Leiters;
- i) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikations-Einrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch eine entsprechende Erklärung.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für Abschnitt I., Nrn. 2 b) bis 2 j) sowie 3 a) bis 3 i) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich des DFB oder der DFL bewerben.

In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf ein Zulassungs- oder Lizenzierungsverfahren des DFB/der DFL nicht zulässig.

D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren

Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit

2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und – auf Anforderung des DFB – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

-
- g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.
 - h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.
 - i) Für eine Kapitalgesellschaft gilt des Weiteren, dass sie eine Liste der Anteilseigner vorlegen muss, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) hinwirkt.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.
- b) Alle gemeldeten Platzanlagen müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleieräumen, sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer, Einrichtungen für Medienmitarbeiter sowie sämtliche weitere, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele der 2. Frauen-Bundesliga erforderliche Einrichtungen verfügen; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen.
- c) Haupt- und Ausweichspielstätte müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, wobei sich die Spielstätte in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
- d) Die Hauptspielstätte muss für den Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des

-
- Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- e) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der 2. Frauen-Bundesliga.
 - f) Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA bei der Vermittlung von Spielerinnen.
 - g) Sportlicher Unterbau
 - aa) Der Bewerber muss mindestens eine weitere Frauen-Mannschaft im 11er-Spielbetrieb und mindestens zwei Mädchen-Mannschaften, davon mindestens eine B-Juniorinnen-Mannschaft, im Spielbetrieb haben. Diese Mannschaften sollen von Trainern betreut werden, die mindestens über die B-Lizenz verfügen, soweit aufgrund der jeweiligen Spielklassen nicht höhere Anforderungen an die Trainerlizenzen gestellt werden. Spielgemeinschaften werden nicht als sportlicher Unterbau anerkannt.
 - bb) Diese Mannschaften müssen während des Zulassungsverfahrens und während des Spieljahres, für das die Zulassung erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.
 - cc) Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die für den sportlichen Unterbau erforderlichen Mannschaften unterhält.
 - h) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung
 - aa) Nachweis, dass alle Spielerinnen des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
 - bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, 6 x 0,9 Meter sowie Hintertor (je 6 x 0,3 Meter)),
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,
 - Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus 2. Frauen-Bundesliga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-Rückwänden,
 - Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern (Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktioneller Beitrag des Liga-Sponsors, Eintrittskarten 2. Frauen-Bundesliga, Internetauftritt des Vereins),

-
- Stellung von 8 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,
 - Bereitstellung des Kub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur 2. Frauen-Bundesliga zu kommunizieren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der 2. Frauen-Bundesliga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.
- i) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsg Gebühr.

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Benennung/Meldung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ende der laufenden Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit der entsprechenden Lizenz mitzuteilen.

Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz genehmigen.

- b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).
- c) Benennung/Meldung eines operativen Geschäftsführers/Managers für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga-Mannschaft.
- d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich.
- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich;
- f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen.
- g) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für Karriereberatung/duale Karriere.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für Abschnitt I., Nrn. 2 b) bis 2 h) sowie 3 a) bis 3 g) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich des DFB oder der DFL bewerben.

In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren des DFB/der DFL nicht zulässig.

Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medien-Richtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

I. Personelle Anforderungen

1. Medien-Verantwortlicher

Die Vereine müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine/n Medien-Verantwortliche/n (im Folgenden „der Medien-Verantwortliche“ genannt) benennen.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Frauen-Bundesligisten gerecht zu werden, wird die Anstellung eines Medien-Verantwortlichen zumindest in Teilzeit empfohlen. Der Medien-Verantwortliche soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein.

Der Medien-Verantwortliche hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der Medien-Richtlinien.
- Koordination und Kontrolle der Mixed Zone.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung und Interviewanfragen) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt die aufgebauete Fernseh- oder Bewegbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Aushändigung der Mannschaftsaufstellungen als Presseinformation in Schriftform an alle Medienvertreter (...) spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn.
- Die Medien-Verantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medien-Angelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl

des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medien-Verantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medien-Richtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

II. Infrastrukturelle Anforderungen

1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer möglichst zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein.

Der ungehinderte Zugang der Medienvertreter zur Pressetribüne und von dort zur Mixed Zone, beziehungsweise zum Pressekonferenzraum, muss gewährleistet werden. Die Pressetribüne muss über Plätze mit gekennzeichneten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein.

Die Pressetribüne muss mit einer ausreichenden Zahl fest eingerichteter Arbeitsplätze mit Pult und Strom ausgestattet sein. Es wird empfohlen, zehn Arbeitsplätze einzurichten. Eine Internetverbindung muss gewährleistet sein. Die Zugangsdaten müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der Presseplätze muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können.

2. Kommentatoren-Positionen

Es wird empfohlen, die Kommentatoren-Positionen für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk, soweit erforderlich, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abzutrennen. Optional können die Arbeitsplätze auf der Pressetribüne im TV- und Hörfunk-Bereich innerhalb von Kabinen liegen, deren Standort die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

a) Fernsehen

Es ist bei Bedarf mindestens eine Kommentatoren-Position mit zwei bis drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten. Die Kommentatoren-Positionen müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Eine Kommentatoren-Position sollte wie folgt ausgestattet sein:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Optimal ist die Möglichkeit, Monitore schräg in das Pult einzulassen.
- Die Einzelsitze sollten höhenverstellbar sein.

-
- Je Position sollten mindestens zwei Steckdosen und zwei ISDN-Mehrfachsteckdosen zur Verfügung stehen.
 - Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

b) Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind bei Bedarf ausreichend Kommentatoren-Positionen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen pro Position) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose auszustatten. Es wird empfohlen, dass die Pulte eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

3. Medienbereich

a) Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn im Stadion dauerhaft zu besetzen. Wird die Akkreditierungsstelle erst später besetzt, muss sie den Medien mit ausreichendem Vorlauf kommuniziert werden.

b) Pressekonferenzraum

Es wird empfohlen einen Pressekonferenzraum für mindestens 20 Medienvertreter einzurichten. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige sollte ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein.

Es ist zu gewährleisten, dass der Ablauf der PK ungestört und professionell durchgeführt werden kann. Der Pressekonferenzraum ist wie folgt einzurichten: An einer Seite des Pressekonferenzraumes befindet sich ein Podium oder eine ebenerdige Tischreihe für fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage und einem mobilen Mikrofon, sofern erforderlich.

Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem auch das DFB-Logo der Frauen-Bundesliga zu integrieren ist. Es sollte sichergestellt sein, dass der Platz für die erforderlichen Stative der Fernsehkameras vorhanden ist. Bei hohem Medienaufkommen wird empfohlen, eine Split-Box und eine Tonanlage sowie einen Zugang zu den Kabelwegen einzurichten.

c) Medienarbeitsraum

Es kann ein separater Medienarbeitsraum mit Arbeitsplätzen, die mit Strom auszustatten sind, für Medienvertreter und Fotografen eingerichtet werden. Dieser Arbeitsraum kann auch der Pressekonferenzraum sein.

4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Presse-tribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss ausreichend Platz für Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und kann – falls räumlich möglich – in zwei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Internet

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der unter anderem das DFB-Logo Frauen-Bundesliga integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spielerinnen und Trainer/innen die Mixed Zone sicher passieren können. Die Medien-Verantwortlichen beider Vereine gewährleisten, dass die angefragten Interviewpartner/innen die Mixed Zone passieren.

5. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der Fernsehsender direkt nach Spielende ist bei Live-Übertragungen durch TV-Sender ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Flash-Interviews sollten vor Interview-Rücksetzern stattfinden, die nach dem Spiel an einer Stelle in Spielfeldnähe aufgestellt werden. Auf den Interview-Rücksetzern ist das DFB-Logo Frauen-Bundesliga zu integrieren.

6. Fernseh-Produktion und Kamera-Positionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamera-Positionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die Anzahl der Kameras und Mikrofone kann auf Wunsch der Fernseh-Produktion in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erhöht werden. Die für die Fernseh-Produktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereitzustellen. Sofern die erforderliche Starkstromversorgung nicht über permanente Anschlüsse gewährleistet werden kann, ist individuell abzusprechen, ob und von welcher Seite ein entsprechendes Notstromaggregat zur Verfügung gestellt wird.

7. Stadionzugang

Es wird empfohlen, für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, einen separaten Stadionzugang einzurichten.

8. PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 10) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden.

9. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit dem übertragenden TV-Sender muss ein geeigneter, abgetrennter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnittmobil etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und eine ausreichende, mit den TV-Sendern abgestimmte Fläche aufweisen. Der Parkbereich muss mit Stromzufuhr und gegebenenfalls mit einem Notstromaggregat ausgestattet sein.

Auf dieser Fläche ist zudem auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren. Deshalb sollte der Platz in alle Himmelsrichtungen frei von großen Hindernissen (beispielsweise Gebäude, Mauern und Bäume) sein.

10. Verkabelung

Sämtliche Kabel sollten in gesicherten Kabelwegen (beispielsweise Kabelschächte oder Kabelbrücken) vom Übertragungswagenstellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-Standorte) verlegt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eine fest installierte Verkabelung der Übertragungswagen mit den Fernseheinrichtungen im Stadion vorgesehen werden.

III. Akkreditierung von Medien

1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den Heimverein.

2. Voraussetzungen

a) Antrag

Für eine Akkreditierung sollte mit ausreichendem Vorlauf (mindestens 5 Tage) zu einem Spiel beim Heimverein ein Antrag gestellt werden.

b) Presseausweis

Berechtigt, einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen, sind Journalisten, die einen offiziellen Presseausweis oder einen Redaktionsauftrag nachweisen können. Insbesondere sind dies Ausweise folgender Verbände/Organisationen:

- VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten)
- DJU (Deutsche Journalisten Union) – verdi.medien
- DJV (Deutscher Journalisten Verband)
- AIPS

c) Redaktionsauftrag

Der Medien-Verantwortliche des Heimvereins kann daneben den Nachweis eines konkreten Redaktionsauftrages und/oder eines Arbeitsnachweises (z. B. Ausschnitte veröffentlichter Fotos oder Texte) als Grundlage für die Akkreditierung verlangen. Die Akkreditierung sollte grundsätzlich nach sorgfältiger Einzelprüfung durch den Medien-Verantwortlichen erfolgen. Falls ein Journalist diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden.

d) Besondere Voraussetzungen

aa) Fernsehen

Nichtrechte-Inhaber müssen beim DFB die Erlaubnis zum Drehen und Senden von Spielbildern einholen. Erst nachdem eine Vereinbarung mit dem DFB getroffen wurde, ist eine Akkreditierung durch den Heimverein möglich.

bb) Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

e) Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden.

Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Kapazität auszugeben.

3. Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld, Spielerinnentunnel und -kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

a) Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum.

b) Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf den Innenraum, die Mixed Zone, die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich.

Fernsehmitarbeiter dürfen ausnahmsweise das Spielfeld betreten, z. B. wenn sie vor Spielbeginn die Platzwahl aufzeichnen.

aa) Erstverwertender Fernsehsender (Live-Übertrager)

Es wird empfohlen, die Mitarbeiter, die im Innenraum arbeiten, mit TV-Leibchen auszustatten. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

bb) Zweitverwertende Fernsehsender (Rechte-Inhaber, aber kein Live-Übertrager)

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und Zugang zur Mixed Zone. Es wird empfohlen, den Mitarbeitern zur Identifizierung blaue Leibchen auszuhändigen.

c) Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Erstrechteverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews am Spielfeldrand führen. Es wird empfohlen, alle weiteren Interviews nach dem Spiel ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

d) Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Der Heimverein kann auch eine Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel sollten die Fotografen vom Heimverein ein graues Foto-Leibchen erhalten, das nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

1. Innenraum

Im Innenraum sollten Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

a) Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der erstverwertenden Fernsehsender aufhalten.

Die Verantwortlichen der erstverwertenden Fernsehsender stimmen sich kurz vor Spielende mit den Medien-Verantwortlichen der beteiligten Vereine über die Durchführung der Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab.

b) Fernsehen

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

aa) Fernseh-Produktion

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z.B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernseh-Produktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signal-Produktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Entsprechend der geltenden Sicherheitsregeln müssen Kameras grundsätzlich in ausreichendem Abstand zum Spielfeld aufgestellt werden. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

bb) EB-Teams

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Torlinien arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernseh-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernseh-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen EB-Teams in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, umfasst auf jeder Spielfeldhälfte maximal die Zone zwischen der Eckfahne und der Strafraumgrenze.

c) Hörfunk/Audio

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der Erstrechteverwerter der ARD-Anstalten sollten ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

d) Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Torlinien. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernseh-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernseh-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich muss mit dem Medien-Verantwortlichen abgestimmt sein.

2. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken.

3. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielerinnen nach Spielende zu führen.

Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Vereine können festlegen, dass die Interviews im Bereich von Fernsehen und Hörfunk ausschließlich vor entsprechenden Interview-Rückwänden durchzuführen sind.

4. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten und mit mindestens den zwei Cheftrainern nach Spielende beginnen.

V. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

